

Erledigungsentwurf zu GZ.



BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

Abteilung II/7

GZ. 31 1028/5-II/7/02

An das
Bundesministerium für
soziale Sicherheit und
Generationen

Stubenring 1
1010 W i e n

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: +43 (0)1-513 99 93

Sachbearbeiterin:
Mag. Loibner
Telefon:
+43 (0)1-514 33/1815
Internet:
Gerlinde.Loibner@bmf.gv.at
x.400:
S=Loibner;G=Gerlinde;C=AT;A=GV;
P=CNA;O=BMF;OU=II-7
DVR: 0000078

Betr.: Bundesgesetz, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wird;
Begutachtungsverfahren;

Das Bundesministerium für Finanzen teilt mit, dass dem mit do. Zl. 21.145/15-3/02 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wird, ho. aus nachfolgenden Gründen nicht die Zustimmung erteilt werden kann:

Der vorliegende Begutachtungsentwurf sieht

- ?? eine Verbreiterung der Beitragsbemessungsgrundlage durch Einbeziehung weiterer Nebentätigkeiten (Anlage 2)
- ?? eine Modifizierung der Berechnung der Beitragsgrundlage für Nebentätigkeiten und
- ?? eine Umwandlung der derzeit bei Be- und Verarbeitung bestehenden Freigrenze in einen Freibetrag von 3 700 € vor.

Verbreiterung der Bemessungsgrundlagen.

Die Verbreiterung betrifft Nebentätigkeiten im Bereich der Dienstleistungen, die derzeit bereits neben der Einkommensteuerauspauschalierung gesondert zu erfassen sind (Pkt 3.1.1 und 3.1.2 der Anlage 2 zum BSVG idF des vorliegenden Entwurfs). Es handelt sich dabei um Nebenerwerbe, die nunmehr auch beitragsrechtlich gesondert zu erfassen sind, wenn die Einnahmen daraus 24.200 € nicht überschreiten. Damit wird ein Gleichklang zwischen Steuer- und Beitragsrecht hergestellt, was seitens des Bundesministeriums für Finanzen ausdrücklich begrüßt wird. Diese neu zu erfassenden Tätigkeiten sind nach den derzeit gültigen Vorschriften des Bewertungsgesetzes nicht im Einheitswert erfassbar, sodass eine Änderung des BewG 1955 aus derzeitiger Sicht nicht erforderlich erscheint. Verwirrend erscheint jedoch die im Entwurf enthaltene Formulierung des Mostbuschenschankes in Pkt. 3.1.1 der Anlage 2. Aus dieser Formulierung wäre zu entnehmen, dass der Buschenschank der Be- und Verarbeitung zuzurechnen wäre. Nachdem im Steuerrecht die Zuordnung derartiger Tätigkeiten nach der "Verkehrsauffassung" erfolgt und andere

gesetzliche Bestimmungen einen nur schwer zu übergehenden Hinweis auf die Verkehrsauffassung darstellen, müsste das Abgabenrecht diese Zuordnung übernehmen. Dies würde eine Einrechnung der Buschenschankeinnahmen in die 24.200 € Grenze (früher 330.000 S – Grenze) nach sich ziehen.

Berechnung der Beitragsgrundlage aus Nebentätigkeiten:

Für die Berechnung der Beitragsgrundlage sind folgende Möglichkeiten vorgesehen.

- a) Es kann einerseits eine pauschale Ermittlung in Höhe von 30% der Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer erfolgen. Dieser Modus ist der Einkommensteuerpauschalierung nachgebildet. Ein Unterschied besteht jedoch bei Tätigkeiten, die im Rahmen der überbetrieblichen Zusammenarbeit ausschließlich zu Selbstkosten gegenüber anderen Landwirten mit im eigenen Betrieb verwendeten Maschinen erbracht werden, welche offenbar im Rahmen dieser Pauschalierung in der Beitragspflicht enthalten sind, bei der Einkommensteuerpauschalierung jedoch ausgenommen sind. Festgehalten wird jedoch, dass nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen eine durch die Abgabenbehörden des Bundes gemäß § 217 BSVG vorzunehmende Übermittlung von diesen Einkünften an die SVA der Bauern sich nur auf Einkünfte erstreckt, die gemäß den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes auch zu veranlagten sind. Eine Erfassung und Übermittlung von darüber hinaus gehenden Einkünften, insbesondere von Einkünften ohne steuerliche Auswirkung wird dadurch nicht begründet. Sind solche Einkünfte nicht steuerlich jedoch beitragsrechtlich relevant, wären diese jedenfalls von der SVA selbst zu erheben.
- b) Weiters kann gem. § 23 Abs. 4d BSVG idF des vorliegenden Entwurfs (Z 7) beantragt werden, dass an Stelle der oben dargestellten pauschalen Einkünfte die im Einkommensteuerbescheid tatsächlich angesetzten Einkünfte herangezogen werden. Überschreiten diese Einkünfte jedoch nicht den Betrag von 556,45 € monatlich, das ergibt einen Betrag von 6.677,40 € jährlich, so kommt dieser Betrag zum Ansatz. Diesbezüglich wird jedoch darauf hingewiesen, dass gemäß § 42 Abs. 1 Z 3 EStG 1988 eine Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung erst ab Überschreiten von jährlichen Einkünften in Höhe von 6.975 € bzw. 8.720 € abzugeben ist. Ergibt sich nunmehr eine Einkommensstruktur in der Gestalt, dass ausschließlich landwirtschaftliche Einkünfte aus Nebentätigkeiten erzielt werden, diese jedoch mehr als 6.677,40 € überschreiten, wäre das Einkommen lt Einkommensteuerbescheid maßgeblich. Gleiches gilt wenn eine Tätigkeit während des Jahres begonnen wird, und die Einkünfte daraus 556,45 € pro Monat überschreiten. Gemäß § 42 Abs. 1 Z 3 EStG 1988 kommt es jedoch zu keiner Einkommensteuerveranlagung, wenn nicht ein jährliches Einkommen in Höhe von 6.975 € bzw. 8.720 € überschritten wird. Es entsteht dann die Situation, dass die Beiträge auf Grund des vorgeschlagenen Gesetzestextes nach dem Einkommensteuerbescheid festzusetzen wären, ein solcher Einkommensteuerbescheid nicht ergeht. Seitens des Bundesministeriums für Finanzen wird eine solche Bescheiderlassung jedenfalls abgelehnt, wenn keine steuerlichen Auswirkungen gegeben sind. Es wird diesbezüglich um Überarbeitung ersucht.

Umwandlung der Freigrenze in einen Freibetrag (§ 23 Abs. 4b BSVG neu)

Dabei handelt es sich offenbar um die Korrektur eines Redaktionsversehens. Die vom Einheitswert gemäß § 23 Abs. 1 Z 1 iVm § 23 Abs. 2 BSVG pauschal abgeleitete Beitragsgrundlage (Versicherungswert) beinhaltet ein pauschales Minimum an Direktvermarktung (Be- und Verarbeitung). Nachdem die Beitragsgrundlage für Nebentätigkeiten zusätzlich zu dieser pauschalen Grundlage tritt, käme es bei einer Freigrenze zu einer doppelten Erfassung einer Tätigkeit. Da nach den derzeitigen Regelungen eine Berücksichtigung derartiger Tätigkeiten im Einheitswert nicht vorgesehen ist, erscheint nach derzeitiger Sicht auch eine Anpassung des BewG 1955 aus diesem Grunde nicht erforderlich.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

16. Mai 2002

Für den Bundesminister:

Dr. Steger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

Abteilung II/7

GZ. 31 1028/5-II/7/02

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 W i e n

Himmelfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: +43 (0)1-513 99 93

Sachbearbeiterin:
Mag. Loibner
Telefon:
+43 (0)1-514 33/1815
Internet:
Gerlinde.Loibner@bmf.gv.at
x.400:
S=Loibner;G=Gerlinde;C=AT;A=GV;
P=CNA;O=BMF;OU=II-7
DVR: 0000078

Betr.: Bundesgesetz, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wird;
Begutachtungsverfahren;

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates betr. die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzesentwürfe beehrt sich das Bundesministerium für Finanzen beiliegend seine Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen erstellten und mit Note vom 2.5.2002, ZI. 21.145/15-3/02 versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wird, zu übermitteln.

Anlage

25 Kopien

16. Mai 2002

Für den Bundesminister:

Dr. Steger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: